

An die
Vereine des
Bezirks Rhein-Erft-Sieg

Es schreibt Ihnen:

Vorstand Finanzen

Jörg Brinkmann
Ludwig-Schopp-Str. 2
53117 Bonn

Tel. 01786388234

joerg.brinkmann@wttv.de

Bonn, 29. August 2023

Rundschreiben Nr. 2 **Korrektur wegen Fehlen beim Bezirkstag bzw. Bezirksjugendtag**

Liebe Vereinsvertreter,

mein Rundschreiben Nr. 1 vom 22.08.2023 hat bei einigen Vereinen zu Irritationen geführt. Der Bezirksvorstand hat daher darüber diskutiert und beschlossen, die an sich berechtigt ausgesprochenen Ordnungsstrafen für das Fehlen beim Bezirkstag und Bezirksjugendtag am 19.03.2023 zu reduzieren. Es wird nunmehr lediglich eine Ordnungsstrafe von 20,00 € ausgesprochen für Vereine, die keine der beiden Versammlungen besucht haben. Die Ordnungsstrafen können der beigefügten Datei entnommen werden. Der Betrag wird am Fälligkeitstag **12.09.2023** eingezogen. (folgende Vereine überweisen den Betrag bitte: TSV Bonn rrrh., TTC Bouderath, VB Bergbuir und TuS Birk)

Der Bezirksvorstand möchte hiermit einmalig eventuellen Unklarheiten auf Seiten der Vereine Rechnung tragen, die ggf. während der Umsetzung der Strukturreform entstanden sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Bezirkstag als auch Bezirksjugendtag Pflichtveranstaltungen für alle Vereine sind (wie auch schon im Alt-Bezirk Mittelrhein). Die Einladungen wurden allen Vereinen fristgerecht per Email zugestellt. Außerdem sind sämtliche relevanten Informationen auf der Homepage des Bezirks einsehbar: <https://nrw-tischtennis.de/neu-bezirk-rhein-erft-sieg/> Im Rahmen einer reibungslosen Zusammenarbeit ist von den Vereinen zu erwarten, dass sie sich eigenständig informieren. Dies sollte eigentlich gerade in den letzten beiden Jahren seit die Strukturreform anhängig ist, eine Selbstverständlichkeit gewesen sein. Im Nachgang zum Bezirkstag und Bezirksjugendtag 2024 wird es daher kein weiteres kulanteres Entgegenkommen in dieser Form geben.

Da auch die Frage an uns herangetragen wurde, warum ein Verein ohne Jugendmannschaften zum Bezirksjugendtag erscheinen muss, möchten wir hierauf ganz kurz eingehen. Der WTTV definiert als Jugend in seiner Jugendordnung §1(2) grundsätzlich alle Mitglieder bis 27 Jahren. Jeder Verein hat sich mit Jugendarbeit zu beschäftigen, weil es um die Zukunft unseres Sports geht. Bei einem Bezirksjugendtag wird der Grundstein für das folgende Jahr gelegt. Selbst wenn ein Verein also derzeit keine Jugend hat, kann man nicht wissen, ob das im Jahr danach auch so sein wird.

Grundsätzlich möchten wir euch ermutigen, bei Fragen und Unklarheiten den Bezirksvorstand (möglichst entsprechend der Zuständigkeit) zu kontaktieren. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes stehen euch hierfür gerne zur Verfügung.

i.A. des Bezirksvorstandes

Jörg Brinkmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

In einem ersten Schritt empfehlen wir aber einen formlosen Widerspruch bei der zuständigen Stelle per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die dazu getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden.

Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der nachgenannten Einspruchsfristen.

Die Frist beträgt bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Untergliederungen und von spielleitenden Stellen 14 Tage seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gem. § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gem. § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift. Bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.

Anträge sind zu richten an den Beauftragten für den Bezirksspruchsausschuss:

Thomas Wimmer, Gartenstr. 46, 53639 Königswinter, mobil: 017695622362

E-Mail: twimmerpm@t-online.de

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVO).

Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 der RuVo).

Die Bankverbindung lautet: Sparkasse KölnBonn, IBAN: DE 41 3705 0198 0000 0859 10, BIC: COLSDE33